Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36 | Potsdam, den 28. August 2025 | Sonderamtsblatt Nr. 17

WAHLBEKANNTMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

1. Am **21. September 2025** findet die

   Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam

   statt.

   Die Wahl dauert von **8.00** bis **18.00 Uhr**.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam ist in 90 allgemeine Wahlbezirke und 41 Briefwahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2025 bis 31.08.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum mit Adresse und Barrierefreiheit angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Verzeichnis der zu den Wahlbezirken zugehörigen Straßen bzw. Straßenabschnitten ist auf der Homepage der Landeshauptstadt Potsdam (https://www.potsdam.de/de/informationen-fuer-waehlerinnen-und-waehler) und im Open-Data-Portal der Landeshauptstadt Potsdam ausgewiesen.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Voltaireschule Potsdam, Lindenstraße 32-33, 14467 Potsdam zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist.

   Die wählende Person hat die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder ein sonstiges gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei dieser Wahl nach dem Vorzeigen wieder ausgehändigt, da sie für die mögliche Stichwahl benötigt wird.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede wählende Person hat eine Stimme.

   Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss die wählende Person die oder den Bewerber/in, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

   Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Stimme abgegeben wird. Ferner ist der Stimmzettel ungültig, wenn die Stimmabgabe nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

   Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam

Druckerzeugnis klimaneutral

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga
Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt Potsdam oder durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der verschlossene Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden, jedoch nicht am Wahltag in einem Urnenwahllokal.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Erzielt keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang am 21. September 2025 die Mehrheit, kommt es am 12. Oktober zu einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen.

   In diesem Fall wird keine weitere Wahlbenachrichtigung versandt. Der Wahlbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, bleiben gleich zur Hauptwahl am 21. September.

   Wer für die Hauptwahl am 21. September die Briefwahl beantragt und nicht ausdrücklich der Briefwahl bei der möglichen Stichwahl widersprochen hat, bekommt für die Stichwahl automa-tisch Briefwahlunterlagen zugesendet. Die wählende Person, die bei der Hauptwahl in einem Urnenwahllokal gewählt hat und für die Stichwahl die Briefwahl beantragen möchte, kann dies ab dem 22. September online, per E-Mail, Post oder Fax sowie ab dem 23. September per-sönlich im Briefwahlbüro tun. Diejenigen Personen, die nur zur Stichwahl wahlberechtigt sind, bekommen automatisch die Briefwahlunterlagen zugesendet.

9. Öffentliche Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses:

   Zur Feststellung des Wahlergebnisses tagt der Wahlausschuss am 25.September 2025 um 10 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Hegelallee 6-10, Raum 140.

   Wenn eine Stichwahl stattfindet, dann tagt der Wahlausschuss zur Feststellung des Ergebnisses am 16. Oktober 2025 um 10 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Hegelallee 6-10, Raum 750.

Potsdam, 25. August 2025

Dr. Stefan Tolksdorf
Wahlleiter